

5) Hermann, der urkundlich zuletzt 1189 als Zeuge auftrat.

6) Wichard, urkundlich zuerst 1208 genannt, sein Grabstein nenne ihn 'WIKARD⁹ VI⁹'; sein Nachfolger Ekkehard solle bereits 1215 regiert haben.

Weiter brauchen wir Ottos Liste nicht zu folgen, denn für die kritischen Fragen, die hier interessieren, kommen die späteren Aebte nicht mehr in Betracht.

Prüfen wir nunmehr, wie es sich mit der Richtigkeit dieser Angaben verhält, an der Hand des heute zu Gebote stehenden Quellenmaterials, dessen Benutzung durch die vorzüglichen *Regesta Thuringiae* von Dobenecker erst in ganzem Umfange ermöglicht wird¹.

In der von der *Cronica Reinhardsbrunnensis*² im Auszuge wiedergegebenen Gründungsurkunde des Stifters für sein Kloster wird als Abt Giselbert genannt³, und da er auch im 53. Briefe des *Epistolarcodex*⁴ (nach Höflers Zählung) ausdrücklich als 'primus abbas nostri coenobii' bezeichnet wird, so ist es ja wohl sicher, dass er der erste Abt des 1085 gegründeten Klosters gewesen ist. Ob etwa schon vor ihm das Kloster kurze Zeit ein von Hirsau aus regiertes Priorat war — ein Prior Ernst bringt 12 Mönche von dort nach Reinhardsbrunn —⁵, wie das des öfteren bei Hirsaus Tochterklöstern der Fall war, mag dahingestellt bleiben. Wenn ferner die Angabe einer Ableitung der Chronik zutrifft, dass er sechzehn Jahre regiert habe⁶, muss Giselbert, da er spätestens 1103 gestorben ist, bald nach 1085 ins Kloster gekommen sein. Da er aber vorher Abt von Hasungen war und von dort durch Erzbischof Wezilo von Mainz vertrieben worden ist, so wäre auch möglich, dass er erst nach Wezilos Tode 1088 Abt des in der Mainzer Diözese belegenen Reinhardsbrunn habe werden können. Von Giselberts Tätigkeit im Kloster erfahren wir, abgesehen von den Nachrichten der Chronik und dem 48. Brief des *Epistolarcodex*⁷, wonach er dort, während sich das Kreuzheer zum (ersten) Kreuzzuge sammelte, noch ein Rechtsgeschäft vollzog, durch die drei im Original erhaltenen Papsturkunden Urbans II. von

1) Sie werden in folgendem durch die Siglen Dob. Reg. I. (resp. II.) und die Regestennummer zitiert werden. 2) Ed. O. Holder-Egger MG. SS. XXX, 490 ff. 3) A. a. O. S. 526, Z. 21. 4) Dob. Reg. I, n. 1646. 5) Cron. Reinhardsbrunn. S. 526, Z. 31. 6) A. a. O. S. 528, Z. 44. 7) Dob. Reg. II, n. 465.